



Württembergischer Anglerverein e.V. Gewässerordnung

Gültigkeit: Bis zum Erscheinen einer neuen Gewässerordnung

Vorwort

Maßgebend für die Ausübung der Fischerei in Baden-Württemberg sind die Bestimmungen des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) und die Verordnung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Umwelt und Forsten zur Durchführung des Fischereigesetzes (VwVFischG).

Für die in Bayern gelegenen Vereinsgewässer ist insbesondere das Fischereigesetz für Bayern (FiG), die Verordnung zur Ausführung des FiG (AVFiG) und die Bezirksfischereiverordnung für den Bezirk Schwaben von Bedeutung.

Bei der Ausübung der Fischerei müssen auch die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes beachtet werden.

Es gelten die jeweils aktuellen Fassungen der Rechtsvorschriften. Grundsatz:

Der Mensch muss aus seiner Verantwortung für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schaden zufügen (§ 1 Tierschutzgesetz).

Das Fischereirecht darf nach den anerkannten fischereilichen Grundsätzen nur so ausgeübt werden, dass die im und am Wasser lebende Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten nicht mehr als notwendig beeinträchtigt wird (§ 13 FischG).

1. Verhalten am Wasser

1.1. Die Zugehörigkeit zum Württembergischen Anglerverein e.V. Stuttgart verpflichtet jeden Fischereiausübungs-Berechtigten (Angler), fisch- und waidgerecht zu angeln.

1.2. Die Pflege des Fischbestandes und die Rücksichtnahme auf die mitbeteiligten Angler verpflichten jedes Mitglied, sich der übermäßigen Ausnutzung der Vereinsgewässer zu enthalten und den Fischfang maßvoll zu betreiben.

1.3. Gegenüber Passanten, Polizei, Kontrollbeauftragten etc. hat sich der Angler in gebotener Weise höflich zu verhalten.

1.4. Kein Angler hat Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz, auch dann nicht, wenn er diesen als Fangplatz hergerichtet oder angefütert hat.

1.5. Beim Fischen ist darauf zu achten, dass andere Angler nicht gestört werden. Insbesondere soll jeder Angler seinen Platz und seine Wurfrichtung so wählen, dass seine ausgeworfenen Angeln nicht in die eines Mitanglers geraten können. Fliegenfischer und Spinnangler müssen ihre Würfe in angemessener Entfernung von den Angelstellen anderer Angler vornehmen. Beim Schleppfischen in den dafür freigegebenen Gewässern ist auf andere Ufer- und Bootsangler besondere Rücksicht zu nehmen. Umgekehrt dürfen durch ausgelegte Schnüre keine größeren Gewässerabschnitte für Bootsangler blockiert werden, sofern Bootsangler aktiv sind.



Württembergischer Anglerverein e.V. Gewässerordnung

2. Angelkarte und Fischereischein

2.1. Soweit für einzelne Gewässer eine Beschränkung der ausgegebenen Angelkarten geboten ist, entscheidet der Ausschuss über die Erteilung der Fischereierlaubnis.

3. Vereinsgewässer

3.1. Im Rahmen der WAV-Angelkarte befischbare Gewässer werden in der Angelkarte ausgewiesen. Der Angelkarteninhaber ist verpflichtet, sich mit den Grenzen der Vereinsgewässer genau vertraut zu machen und dieselben zu beachten.

4. Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen

4.1. Vor dem Beginn des Angelns ist die Begehung der Gewässerstrecke in die Angelkarte einzutragen. Jeder entnommene Fisch ist unverzüglich in die Angelkarte mit einem dokumentenechten Stift einzutragen. Gehälterte Fische sind entnommene Fische.

4.2. Die gewissenhafte und pünktliche Führung der Fanglisten ist Pflicht.

4.3. Die Angelkarte mit der ausgefüllten Fangliste ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres einzusenden. Anschließend verfällt das Pfandgeld.

4.4. Wer mit noch nicht eingetragenen Fischen angetroffen wird, muss mit dem Entzug der Angelkarte rechnen.

4.5 Die in den Haupt- und Mitgliederversammlungen, den WAV-Nachrichten, in der Angelkarte, durch Rundschreiben oder die WAV-Homepage bekannt gemachten, mit der Ausübung des Fischfangs zusammenhängenden Bestimmungen sind gleichfalls zu beachten. Mitglieder sind verpflichtet, sich vor dem Fischen entsprechend kundig zu machen.

5. Fangweisen, Fangzeiten, Geräte und Köder §

5.1. Fischerei mit Angeln

5.1.1. Das Angelgerät darf höchstens drei Angelhaken haben, die beim Fang mit natürlichen oder künstlichen Ködern versehen sein müssen. Jeder Fischer darf gleichzeitig höchstens mit zwei Angelruten gleichzeitig fischen. Die Angelruten müssen ständig beaufsichtigt werden. Angelhaken (Anbiss-Stellen) sind nicht nur einzelne Haken, sondern auch Systeme wie Blinker, Wobbler und dergleichen, die mehrere Haken aufweisen. Diese Systeme gelten als ein Haken.

5.1.2. Das Fischen mit dem lebenden Köderfischen ist unzulässig.

5.1.3. Das Fischen ist an folgenden Stellen nicht erlaubt:
Plätze, an denen eine sichere Anlandung nicht möglich ist.

5.2. Fischerei mit Netzen



Württembergischer Anglerverein e.V. Gewässerordnung

5.2.1. Zum Köderfischfang darf ein Netz (Senke) mit einer Seitenlänge bis zu 1 m und einer Maschenweite von höchstens 14 mm verwendet werden (§ 3 LFischVO). Da die Senke kein Angelgerät im Sinne des § 2 LFischVO ist, kann sie zusätzlich zu den zwei zulässigen Angeln benutzt werden.

5.3. Fischerei vom Boot aus

5.3.1. Das Fischen vom Boot aus ist nur in den dafür freigegebenen Gewässerstrecken erlaubt.

5.4. Fischerei allgemein

5.4.1. Neben der Angelkarte und dem Fischereischein sind Bandmaß, Unterfangkescher oder Fischgreifer, Hakenlöser und Kugelschreiber beim Fischfang mitzuführen. Es dürfen nur künstliche Rutenständer verwendet werden.

5.4.2 In der Zeit, in welcher Vereinsveranstaltungen (Haupt- und Mitgliederversammlungen, Königs- und Artenfischen, Fischerfest) stattfinden ist jegliches Angeln in den Vereinsgewässern verboten. Ausnahmen davon werden bei der Ankündigung der jeweiligen Veranstaltung bekanntgegeben.

6. Verkaufs- und Handelsverbot

6.1. Die gefangenen Fische dürfen nicht verkauft werden.

6.2. Gefangene Fischen müssen vom Fänger in die dem Fänger gehörende Angelkarte eingetragen werden.

7. Fischereiaufsicht

7.1. Die vom Verein mit der Aufsicht an den Vereinsgewässern besonders beauftragten Gebietswasserwarte und Mitglieder sind verpflichtet, bei Ihren Kontrollen auf die Einhaltung der geltenden Bestimmungen zu achten. Die Kontrollbeauftragten sind befugt, geeignete Maßnahmen zur Feststellung und Aufklärung von Verstößen zu treffen. Den von den Aufsichtsorganen gegebenen Weisungen muss unbedingt Folge geleistet werden. Der Fischereischein und die Angelkarte sind dem Kontrollbeauftragten auf Verlangen auszuhändigen.

7.2. Von den Angelkarteninhabern wird erwartet, dass sie selbst am Wasser Aufsicht üben und für die Fernhaltung Unberechtigter Sorge tragen. Beobachtete Verstöße gegen die bestehenden Bestimmungen sind unverzüglich der Vereinsleitung anzuzeigen.



Württembergischer Anglerverein e.V. Gewässerordnung

8. Fangverbote und Gewässersperrungen

8.1. Fangverbote und Gewässersperrungen können aus besonderen Gründen oder aus besonderen Anlässen, soweit hierdurch gesetzliche Bestimmungen nicht berührt sind, ausgesprochen werden. Derartige besondere Bestimmungen werden mit ihrer Bekanntgabe wahlweise durch Sperrtafeln, Rundschreiben, Mitteilungen in den WAV-Nachrichten oder auf der WAV-Internetseite wirksam.

8.2. In Schongebieten ist ganzjährig jegliche Art von Fischfang verboten.

9. Mindestmaße und Schonzeiten

9.1. Sofern nicht anders in der Angelkarte angegeben gelten die gesetzlichen Schonzeiten und Mindestmaße.

10. Gewässerpflege

10.1. Für die Ordnung an den Vereinsgewässern und deren Erhaltung ist es von größter Wichtigkeit, dass die Mitglieder alle auffälligen Vorgänge am Wasser, wie Wasserverunreinigungen, Fischsterben, Fischwilderei usw. sofort der nächsten Polizeidienststelle und der Vereinsleitung melden.

Gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen bleiben von dieser Gewässerordnung unberührt.

E N D E